

Land und Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten



Aus dem Inhalt

Wachstumschancen verspielt: Agrardiesel, grüne Nummer, Bauernproteste, Vermittlungsausschuss und nun? | **Seite 3**

Grundsteuerreform: Hebesätze aufkommensneutral? | **Seite 5**

Urteil stellt ärztliche Bereitschaft und ambulante Versorgung vor Probleme | **Seite 7**

Wechsel von der Pauschalierung in die Regelbesteuerung: Bundesfinanzhof versagt Vorsteuerabzug | **Seite 9**

Beschäftigung von Erntehelfern in der Saison 2024 | **Seite 10 – 11**

Kurzauswertung 2022/23: Wirtschaftsergebnisse im Überblick | **Seite 12 – 13**

Digitalisierung: Mit dem Coach gelingt der Umstieg | **Seite 14 – 15**

Jahrestagung: Chancen und Trends im Fokus | **Seite 16 – 17**

Neue Delegierte: Mitgliederversammlung 2024 | **Seite 18**

Elf neue Steuerberater | **Seite 19**

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lebt vom Engagement vieler. Dazu gehört auch das ehrenamtliche Engagement, welches unsere Geschäftsführer in der vergangenen Ausgabe der „Land und Wirtschaft“ an dieser Stelle beschrieben haben. Dieses Ehrenamt gibt es, weil der Verband einst als Selbsthilfeorganisation von Landwirten in Form eines wirtschaftlichen Vereins gegründet wurde. Jeder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Unternehmens, der die Dienste des Buchführungsverbandes in Anspruch nimmt, wird automatisch dessen Vereinsmitglied. So steht es in der Vereinssatzung von 1920.

Geführt wird unser Verein vom ehrenamtlich tätigen Vorstand, der sieben Mitglieder umfasst plus den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Kellinghusen. Der Vorstand wird unterstützt von der hauptamtlichen Geschäftsführung, die sich um den laufenden Geschäftsbetrieb kümmert und alles Steuerfachliche verantwortet.

Mich hat die Mitgliederversammlung 2008 erstmals in den Delegiertenausschuss gewählt, das zweite ehrenamtliche Gremium des Vereins. Dieser wählt unter anderem den Vorstand und prüft die Jahresrechnung. Als Vorsitzende dieses Ausschusses durfte ich auch die diesjährige Mitgliederversammlung leiten. Einen Bericht hierzu finden Sie auf Seite 18.

Landwirtschaftliche Betriebe entwickeln sich ständig weiter, und durch Einkommensdiversifizierung werden zusätzliche Einnahmequellen erschlossen. Allerdings war es dem Verein durch eine Gesetzesänderung Anfang der 60er Jahre nicht mehr gestattet, auch Mandanten mit gewerblichen oder freiberuflichen Einkommen zu beraten.

Daher wurden die SHBB und die Treurat Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegründet und sind untrennbar mit dem Verein verbunden.

In der Gründung der Tochtergesellschaften lag der Schlüssel, um weiter alle Mandanten betreuen zu können. Im Laufe der Jahre sind weitere, spezialisierte Töchter hinzugekommen, die das Portfolio sinnvoll ergänzen. Von dieser Struktur profitieren wir alle. Aktuelles Beispiel: Wer sein Büro digitalisieren möchte, kann mit der Prozessbegleitung „AgrarCtrl“ und der Anwendung „desk.box“ auf neue, im Unternehmensverbund entwickelte Angebote zurückgreifen. „AgrarCtrl“ lernen Sie in dieser Ausgabe kennen.



Gesa Kohnke-Bruns

Viel Spaß beim Lesen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gesa Kohnke-Bruns'.

Gesa Kohnke-Bruns
Vorsitzende des Delegiertenausschusses

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls ■ TEXTCHEF: Eike Schäfer ■ TITELBILD: stock.adobe.com: agnormark, luckybusiness, Countrypixel ■ FOTOS Seite 2, S. 16–18: Thomas Eisenkrätzer
AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH ■ DRUCK UND VERSAND: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2024

„Land und Wirtschaft“ erscheint dreimal jährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de
REDAKTIONSSCHLUSS: 15. März 2024

Wachstumschancen verspielt

Agrardiesel, grüne Nummer, Bauernproteste, Vermittlungsausschuss und nun?

Die ökonomischen Folgen der multiplen Krisen belasten die deutsche Wirtschaft und die Haushalte. Das ist eine Herausforderung. Nicht umsonst hat das Bundesverfassungsgericht die Haushaltsdisziplin der Bundesregierung gerügt. Die Dekarbonisierung der Industrie sowie der demografische Wandel stellen die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sollten auch in steuerlicher Hinsicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen durch das Wachstumschancengesetz verbessert werden. In Ausgabe 3/2023 hatten wir ausführlich über das Gesetzgebungsverfahren berichtet. Der Bundesrat hat im Dezember 2023 seine Zustimmung verwehrt und den Vermittlungsausschuss angerufen.

Eigentlich war die Zustimmung der Länder im Bundesrat zum Wachstumschancengesetz nicht in großer Gefahr. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 wurden die Rahmenbedingungen aber neu justiert. Die Bundesregierung musste Konsequenzen ziehen. Dabei wurden in einer Nacht-und-Nebel-Aktion auf einmal Themen wie die grüne Nummer in der Kfz-Steuer und die Agrardieselmrückvergütung durch die Spitzen der Bundesregierung ins Licht gerückt. Die Bundesländer verwehrt dem Wachstumschancengesetz im Bundesrat unter anderem daraufhin ihre Zustimmung.

Wie geht es nun weiter? Mittlerweile ist der Erhalt der grünen Nummer in der Kfz-Steuer

dem Vernehmen nach gesichert. Die Agrardieselmrückvergütung soll allerdings mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 schrittweise abgebaut werden. Mit dieser Änderung soll die seit Mitte des letzten Jahrhunderts gewährte Steuerentlastung von Dieselmotoren, die nach Maßgabe der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als klimaschädlich gilt, mit Ablauf des 31.12.2025 komplett abgeschafft werden. Für den Verbrauch des Kalenderjahres 2023 wird die

Steuerentlastung uneingeschränkt gewährt. 2026 soll der Erstattungsantrag letztmalig für den Verbrauch in 2025 gestellt werden können. Ob es dabei bleibt, ist derzeit allerdings offen. Die CDU/CSU knüpft nämlich die Zustimmung zum Wachstumschancengesetz an eine Bedingung: Die Bundesregierung muss sich zur Rücknahme des schrittweisen Abbaus der Agrardieselmrückvergütung verpflichten. Das ist das Ergebnis der Sitzung des Vermittlungsausschusses aus Februar 2024. ■



		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuertermine April bis Juni 2024		
Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.06.	13.06.
	10.04.	15.04.
Umsatzsteuer	10.05.	13.05.
	10.06.	13.06.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	10.04.	15.04.
	10.05.	13.05.
Gewerbesteuer	10.06.	13.06.
	21.05.	15.08.
Grundsteuer	21.05.	15.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Kreditweitmarktgesetz auf andere Bereiche ausgedehnt

Besteuerung der Dezemberhilfe und Grunderwerbsteuer betroffen

Weil der Bundesrat beim umstrittenen Wachstumschancengesetz den Vermittlungsausschuss eingeschaltet hat, hat die Bundesregierung zwingend notwendige Steuergesetzänderungen, die mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet werden sollten, zum Jahreswechsel 2023/24 in das Kreditweitmarktförderungsgesetz aufgenommen. Bundestag und Bundesrat haben diesem bereits zugestimmt.

■ Einkommensteuer

In der Einkommensteuer wird nun doch auf die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe zugunsten der Steuerpflichtigen verzichtet. Im Dezember 2022 übernahm die Bundesregierung die Kosten für den Gas- und Wärmeabschlag, um die Bürgerinnen und Bürger angesichts der hohen Energiepreise zu unterstützen. Diese Hilfsmaßnahmen waren ursprünglich als sozialer Ausgleich einkommensteuerpflichtig. Der bürokratische Aufwand rechtfertigt den Verzicht auf die Besteuerung.

■ Grunderwerbsteuer

Zum 01.01.2024 traten wesentliche Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft, insbesondere die weitgehende Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung. Wie bei Kapitalgesellschaften erfolgt zivilrechtlich nun eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Insbesondere ergeben sich hierdurch Auswirkungen auf das Grunderwerbsteuerrecht.

Wenngleich die Bundesregierung mit der Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes bereits vor einigen Jahren begonnen hat, konnte der Gesetzgeber diese nicht rechtzeitig abschließen. Im Hinblick auf unterschiedliche rechtliche Beurteilungen wird der Status quo im Grunderwerbsteuergesetz nun für drei Jahre befristet bis Ende 2026 fortgeführt.

In der dadurch gewonnenen Zeit soll die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes intensiv fortsetzen. Ziel ist eine rechtssichere gesetzliche Regelung, die auch in einer Neugestaltung des Gesetzes münden kann. Es soll Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung herbeigeführt werden. ■

Unser Flyer fasst die wesentlichen Änderungen zum MoPeG für Sie zusammen.



Grundsteuerreform: Musterklagen anhängig

Verbände unterstützen Eigentümer

Grundstückseigentümer erhalten Unterstützung von Verbänden, um sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform für Zwecke der Grundsteuer B zu wehren und vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg sowie Finanzgericht Rheinland-Pfalz wurden entsprechende Klagen eingereicht. Mit den Musterklagen wollen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das bisher geltende Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Die

Verfassungsrichter hatten den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu entwickeln. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

Experten halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue Bewertungsverfahren vom BVerfG erneut prüfen zu lassen. Die Verbände haben im Rahmen der Klagen ein Rechtsgutachten eingebracht, wonach das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig sei. Eigentümer können sich auf die Musterklagen berufen, indem sie Einspruch gegen ihren Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert beim Finanzamt einlegen und das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen. ■

Zu viel Bürokratie: Berlin verzichtet auf Grundsteuer A

Zur Reduzierung unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwandes soll der Hebesatz für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) in Berlin ab 2025 auf null Prozent festgelegt werden. Das hat die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin öffentlich gemacht.

Die Einnahmen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind in Berlin bisher sehr gering. Dieses niedrige Steueraufkommen für diese Grundstücksart steht nach Mitteilung der Senatsverwaltung einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand gegenüber.

Kleingärten in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG), deren Gartenhäuschen eine überdachte Fläche von 24 m² nicht übersteigen, werden nach der Grundsteuer A besteuert und können daher ebenfalls von dieser Änderung in Berlin profitieren. ■

Grundsteuerreform: Hebesätze aufkommensneutral?

Mecklenburg-Vorpommern will Veröffentlichung der neuen Hebesätze gesetzlich regeln

Von Anfang an war die politische Zielsetzung bei der Grundsteuerreform so formuliert: Die Reform soll aufkommensneutral umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Kommunen nur wegen der Reform nicht mehr oder weniger Grundsteuer einnehmen sollen als bisher.

Das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat deshalb im November 2023 eine gesetzliche Regelung in den Landtag eingebracht. Diese soll landesweit eine einheitliche Ermittlung von aufkommensneutralen Grundsteuerhebesätzen durch die Gemeinden und deren Veröffentlichung sicherstellen. Die hierfür notwendige Transparenz soll durch die Pflicht garantiert werden, dass jede Kommune den aufkommensneutralen Hebesatz veröffentlichen muss.

Die in den Landtag eingebrachte Regelung soll als Ergänzung in das Grundsteuerzuständigkeitsgesetz aufgenommen werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der vorzunehmenden Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025. Ohnehin haben die Gemeinden Berechnungen anzustellen, wie sie durch Bestimmung der

Hebesätze zu ihren im Haushaltsplan prognostizierten Einnahmen kommen. Für die Gemeinden entsteht also grundsätzlich kein Mehraufwand. Sie werden nun lediglich verpflichtet, den aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Sollte es zu einer Abweichung beim Hebesatz kommen, muss die Gemeinde öffentlich darüber informieren.

Grundsätzlich ist Transparenz zu begrüßen. Bei dieser Vorgehensweise wird allerdings nicht beachtet, dass die Kommunen in den letzten Jahren die Hebesätze zum Teil bereits deutlich angehoben haben. Der Vergleich „vor- und nach“ der Grundsteuerreform hinkt allein deshalb. Neben Mecklenburg-Vorpommern wollen auch andere Bundesländer auf diese Art und Weise Transparenz zeigen. ■

Hinweis für die Landwirtschaft

Alle zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile, die bisher einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wurden, sind nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern dem Grundvermögen zuzuordnen. Sie unterliegen damit der Grundsteuer B. Ein Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer A „vor- und -nach“ der Grundsteuerreform ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Durch den Wegfall der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen würden Äpfel mit Birnen verglichen werden. Es muss ein Korrekturwert durch diesen Wegfall eingerechnet werden. Sind Sie ehrenamtlich in einer Gemeindevertretung aktiv? In diesem Fall achten Sie bei den Beschlussvorlagen zu den neuen Hebesätzen auf diesen Umstand. Ansonsten könnten die neuen Hebesätze der Grundsteuer A zu hoch angesetzt werden. Dann würden Landwirte für die Wohngebäude doppelt zur Kasse gebeten werden. ■

Online-Händler im Fokus: Neue Regeln gegen Mehrwertsteuerbetrug in der EU

Am 01.01.2024 sind neue EU-Transparenzvorschriften in Kraft getreten. Sie sollen der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Durch das neue Regelwerk sollen die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf Zahlungsinformationen zugreifen können. Dabei liegt der Schwerpunkt vor allem auf dem elektronischen Handel, der für Mehrwertsteuerverstöße und -betrug besonders anfällig ist. Denn einige Online-Verkäufer ohne eigene physische Präsenz in einem EU-Mitgliedstaat vertreiben ihre Waren und Dienstleistungen an EU-Verbraucher aus Drittländern heraus. Unter Umständen sind sie zudem nirgendwo in der EU registriert oder melden einen zu geringen Wert ihrer Verkäufe.

Die Mitgliedstaaten benötigten daher stärkere Instrumente, um rechtswidriges

Verhalten aufdecken zu können. Das neue System nutzt nun die Schlüsselrolle von Zahlungsdienstleistern wie Banken, E-Geld sowie anderen Zahlungsinstituten, über die zusammen mehr als 90 % der Zahlungen für Online-Käufe in der EU erfolgen.

Seit dem 01.01.2024 müssen diese Dienstleister die Empfänger grenzüberschreitender Zahlungen überwachen. Ab dem 01.04.2024 sind sie verpflichtet, den Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten Informationen über diejenigen Zahlungsempfänger zu übermitteln, die mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal erhalten. Diese Informationen werden dann in einer neuen europäischen Datenbank erfasst. Alle Informationen werden anschließend den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Für die Staaten wird es dadurch deutlich leichter werden, Daten zu analysieren und Online-Verkäufer auszumachen, die ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. ■



GmbH-Gesellschafter geht leer aus

Krisendarlehen immer wieder streitbefangen

Hat ein mit mindestens 1 % beteiligter GmbH-Gesellschafter der GmbH ein Darlehen gewährt und lässt er dieses Darlehen bei Eintritt einer Krise stehen, kann er einen späteren Ausfall des Darlehens nur mit dem Teilwert der Darlehensforderung im Zeitpunkt des Eintritts der Krise steuerlich geltend machen, falls er die Beteiligung verkauft oder aufgibt. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil aus Juli 2023 entschieden. Der Teilwert bei Eintritt einer Krise tendiert in der Praxis oftmals gen null. Der Ansatz des Nennwerts ist bei einem Ausfall eines stehengelassenen Darlehens nicht zulässig.

Der Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf oder der Aufgabe einer GmbH-Beteiligung gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter mit mindestens 1 % an der GmbH beteiligt ist. Steuerlich abgezogen werden dabei auch nachträgliche Anschaffungskosten, zu denen unter bestimmten Voraussetzungen

Darlehensausfälle gehören, wenn der Gesellschafter der GmbH ein Darlehen gewährt hat und dieses ausfällt. Der Gewinn oder Verlust wird nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerlich berücksichtigt.

In dem Sachverhalt der Entscheidung des Bundesfinanzhofes war der Kläger seit 1990 wesentlich an einer GmbH beteiligt. Im Jahr 1997 gewährte er der damals finanziell gesunden GmbH ein Darlehen in Höhe von 500.000 Mark. Im Jahr 2004 stellte die GmbH einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Kläger, der mit seinem Darlehen ausgefallen war, machte in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlust aus der Auflösung der GmbH geltend. In diesem Verlust war auch der Darlehensausfall in Höhe des Nennwerts enthalten. Das Finanzamt setzte den Darlehensausfall hingegen mit einem Teilwert von null Euro an.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes handelte es sich um ein sogenanntes stehengelassenes Darlehen, das vor dem Eintritt der Krise gewährt worden war, in der Krise aber nicht abgezogen, sondern stehengelassen wurde. Ein stehengelassenes Darlehen ist nur mit seinem Teilwert im Zeitpunkt des Eintritts der Krise anzusetzen, nicht jedoch mit seinem Nennwert. Der Teilwert des Darlehens betrug im Zeitpunkt des Kriseneintritts null Euro, da es im Zeitpunkt des Kriseneintritts nichts mehr wert war.

Hätte es sich um ein Darlehen gehandelt, das der Kläger erst nach dem Eintritt der Krise der GmbH gewährt hätte, oder aber um ein sogenanntes krisenbestimmtes Darlehen, das er zwar vor dem Eintritt der Krise gewährt hätte, aber das von vornherein dazu bestimmt gewesen wäre, in der Krise stehen zu bleiben, wäre der höhere Nennwert angesetzt und nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % berücksichtigt worden. ■

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksverkauf

Bei der Besteuerung kommt es auf die Details an

Die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten)-Grundstücks ist nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil aus September 2023 entschieden. Veräußerungen aus dem Privatvermögen unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer. Es gibt aber Ausnahmen. Eine davon kann die Veräußerung eines bebauten oder unbebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung sein, wenn

- Grundstücke samt Wohngebäude und Anlagen nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder
- wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen.

In dem Urteilsfall erwarben die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem Bauernhaus. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem rund 4.000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten. Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Das andere – unbebaute – Grundstücksteil veräußerten sie fünf Jahre nach dem Kauf. Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Dem ist der Bundesfinanzhof mit seinem jüngsten Urteil entgegengetreten. Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Mangels eines auf dem abgetrennten Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird. Der Veräußerungsgewinn ist zu besteuern.

In der Praxis sollten in diesen Fällen zwischen Erwerb und Veräußerung mindestens zehn Jahre vergangen sein. Für die Berechnung der Frist kommt es jeweils auf das Datum der Kaufverträge an. ■



Urteil stellt ärztliche Bereitschaft und ambulante Versorgung vor Probleme

Bundessozialgericht: Pool-Arzt im Notdienst ist Arbeitnehmer

Ein Zahnarzt, der als sogenannter Pool-Arzt im Notdienst tätig ist, geht nicht deshalb automatisch einer selbstständigen Tätigkeit nach, weil er mit dieser Tätigkeit an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt. Dies geht aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus Oktober 2023 hervor. Maßgebend seien nach Gerichtsmeinung vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Das Urteil führte zu einem Prozesserverfolg für den klagenden Zahnarzt, der seine Tätigkeit als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft wissen wollte, damit die Kassenzahnärztliche Vereinigung für ihn Sozialversicherungsbeiträge zahlt. Das Urteil hat Auswirkung auf alle medizinischen Bereitschaftsdienste. Nach Berichten des NDR hat als Reaktion auf das Urteil allein die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein zum Jahreswechsel 2023/24 insgesamt 400 Pool-Ärzten gekündigt, da Sozialabgaben im zweistelligen Millionenbereich nicht finanzierbar seien.

Der Zahnarzt hatte seine Praxis im Jahr 2017 verkauft und war nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. In den Folgejahren übernahm er aber immer wieder Notdienste, die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisiert worden waren. Die Vereinigung betrieb ein Notdienstzentrum, in dem sie personelle und sächliche Mittel zur Verfügung stellte.



Der Zahnarzt rechnete seine Leistungen nicht individuell je Patient ab, sondern erhielt ein festes Stundenhonorar.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund sah den Kläger wegen seiner Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst als selbstständig tätig an, so dass sie keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung annahm. Das BSG ging jedoch von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus und verwies auf die Eingliederung des Zahnarztes in die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisierten Abläufe. Der Arzt hatte auf diese Abläufe keinen

entscheidenden, erst recht keinen unternehmerischen Einfluss. Vielmehr hatte er eine von dritter Seite organisierte Struktur vorgefunden, in die er sich fremdbestimmt einfügte. Auch war er unabhängig von konkreten Behandlungen stundenweise bezahlt worden und verfügte nicht über eine Abrechnungsbefugnis, die für das Vertragszahnartzrecht eigentlich typisch ist. Dass der Arzt bei der konkreten medizinischen Behandlung frei und eigenverantwortlich handeln konnte, fiel für das BSG nicht entscheidend ins Gewicht. Im Ergebnis unterlag der Zahnarzt mit seiner Notdiensttätigkeit daher der Versicherungspflicht. ■

Kein Investitionsabzugsbetrag für geplanten Erwerb eines GbR-Anteils

Der geplante Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft berechtigt nicht zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB). Der IAB kann vom Erwerber weder in der Gewinnfeststellungserklärung der Personengesellschaft noch in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung in Abzug gebracht werden. Das entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil aus Dezember 2023.

In dem Streitfall waren an einer Photovoltaik-GbR zwei Gesellschafter beteiligt. Ein Gesellschafter verkaufte im Oktober 2017 mit

Wirkung zum 1.1.2018 den GbR-Anteil. Die GbR machte im Jahr 2017 einen IAB für den Erwerb des Anteils durch den neuen Gesellschafter geltend. Hilfsweise machte der Erwerber in der persönlichen Einkommensteuererklärung für 2017 einen IAB geltend. Der BFH erkannte beide IAB nicht an. Der Erwerber war im Jahr 2017 noch nicht Mitunternehmer der GbR, sodass die GbR für ihn keinen IAB bilden konnte. In der Einkommensteuererklärung war der IAB ebenso nicht möglich, weil der Erwerber keinen Betrieb unterhielt.

Die Bildung des IAB bei der GbR scheiterte daran, dass der (künftige) Erwerber an der GbR noch nicht beteiligt war, sondern erst mit dem Erwerb. Die Bildung des IAB in der Einkommensteuererklärung schied aus, weil die im Gesamthandsvermögen der GbR befindlichen Wirtschaftsgüter nicht im Betrieb des künftigen Anteilserwerbers genutzt wurden, sondern nur im Betrieb der GbR. Die einkommensteuerliche Vorschrift war laut Bundesfinanzhof betriebsbezogen und gerade nicht personenbezogen konzipiert. ■



Mehr Platz für Homeoffice?

Umzugskosten können Werbungskosten sein

Keine Lust mehr auf Homeoffice am Küchentisch? Viele Berufstätige mit kleinen Wohnungen haben während der Corona-Pandemie gemerkt, dass sie durch die Arbeit von zu Hause aus plötzlich einen erheblich höheren Platzbedarf haben. So auch ein Ehepaar aus Hamburg, das eine Wohnung von 65 qm bewohnte und während der Corona-Pandemie und danach im Homeoffice arbeitete. Da sich die beengten Platzverhältnisse und die fehlenden Arbeitszimmer als problematisch erwiesen, zog das Ehepaar im Juli 2020 in eine rund 110 qm große Wohnung mit zwei Arbeitszimmern unweit der bisherigen Wohnung. Die Umzugskosten setzte das Ehepaar als Werbungskosten in

seiner Einkommensteuererklärung an. Das Finanzamt lehnte ab und verwies auf den bislang geltenden Grundsatz, wonach Umzüge nur als beruflich bedingt anerkannt werden können, wenn sich die Arbeitswege deutlich – um mindestens eine Stunde – verkürzen.

Das Finanzgericht Hamburg gestand den Eheleuten nun jedoch den Werbungskostenabzug zu und verwies auf die neue mobile Arbeitswelt. Nach Meinung der Finanzrichter hat der Umzug zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt und war damit beruflich veranlasst. Die Einrichtung von zwei Arbeitszimmern war erforderlich, um die jeweiligen Tätigkeiten ausüben zu können. Darin lag der

Grund für den Umzug – auf einen erhöhten Wohnkomfort war es den Eheleuten hingegen nicht angekommen.

Gegen das Urteil ist eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig, so dass zunächst die höchstrichterliche Klärung abzuwarten bleibt. Wer Umzugskosten in einem gleichgelagerten Fall getragen hat, sollte diese zunächst in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angeben. Sollte das Finanzamt den Kostenabzug ablehnen, kann Einspruch eingelegt und unter Verweis auf den anhängigen BFH-Prozess ein Ruhen des Verfahrens erwirkt werden. So lässt sich später im eigenen Fall von einem positiven Richterspruch profitieren. ■

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmenszuordnung muss eindeutig sein

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich in aller Regel die Vorsteuer auf die Anschaffung und den Bezug unternehmerisch genutzter Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen. Das Umsatzsteuerrecht gewährt auch für den Bezug von gemischt, also sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gegenständen und Dienstleistungen den vollen Vorsteuerabzug, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemischt genutzte Gebäude. Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt und eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt.

Die Zuordnung erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung des Unternehmers. Dabei ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmensvermögen, die Unterlassung ein ebenso gewichtiges Indiz dagegen. In der Praxis ist die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs die beste Art, die Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren. Für die übrigen Fällen reichen nach der neueren Rechtsprechung objektiv erkennbare Beweisanzeichen aus. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist dennoch weiterhin ein kurzes Schreiben oder eine E-Mail innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist der

Umsatzsteuerjahreserklärung bis 31.07. des Folgejahres an das Finanzamt zu empfehlen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung hat für die Dokumentation einer Zuordnungsentscheidung keinen Einfluss. Insbesondere Unternehmer mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmer oder pauschalierende Land- und Forstwirte, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben, sollten bei gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen eine Unternehmenszuordnung schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklären, um eine eventuelle spätere positive Vorsteuerberichtigung zu erlangen. ■

Bundesfinanzhof versagt Vorsteuerabzug

Wechsel von der Pauschalierung in die Regelbesteuerung

Viele landwirtschaftliche Unternehmer dürfen seit dem Kalenderjahr 2022 die Umsatzsteuerpauschalierung aufgrund des Überschreitens der Umsatzgrenze nicht mehr anwenden. Aufgrund des Wechsels in die Regelbesteuerung ist für die Betroffenen der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen wie Futterherstellung, -einkauf oder Ähnliches zu prüfen. Die Finanzverwaltung ist restriktiv. Solange die Pauschalierung Anwendung findet, ist ein Vorsteuerabzug nach Meinung der Finanzverwaltung nicht zu gewähren. Nun hat der Bundesfinanzhof in einer ersten höchstrichterlichen Entscheidung aus Juli 2023 die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Es war in diesem Fall streitig, ob eine Milchvieh GbR, die bis einschließlich 2021 ihre Umsätze der Pauschalierung unterworfen hatte, Vorsteuerbeträge aus Rechnungen für die weibliche Nachzucht abziehen kann. Die Aufwendungen waren zwar im Streitjahr 2021 entstanden, sollten jedoch für Umsätze im Jahr 2022 verwendet werden, einem Jahr, in dem die GbR wegen des Überschreitens der Umsatzgrenze von 600.000 Euro zwangsweise zur Regelbesteuerung übergehen musste.

Der Bundesfinanzhof hat wie folgt entschieden: Einer GbR, deren landwirtschaftliche Tätigkeit bei Leistungsbezug der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt und die für diese landwirtschaftliche Tätigkeit eine Eingangsleistung bezieht, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Eingangsleistung für Umsätze im Folgejahr verwendet wird, in dem diese Tätigkeit kraft Gesetzes der Regelbesteuerung unterliegt. Wechselt der Steuerpflichtige zwischen Leistungsbezug und Verwendungs-

umsatz freiwillig oder kraft Gesetzes von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung, ist der Vorsteuerabzug nur im Wege einer sogenannten Vorsteuerberichtigung zu gewähren.

Mit diesem Urteil hebt der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren die positive Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auf. Laut Bundesfinanzhof ist für den pauschalen Vorsteuerabzug die Regelung

Die Tätigkeit der Klägerin im Jahr 2021 war eine landwirtschaftliche Tätigkeit einer landwirtschaftlichen Erzeugerin (Tierzucht beziehungsweise Tierhaltung). In Bezug auf diese Tätigkeit hatte die Klägerin im Jahr 2021 kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofes wird kritisiert. Es trifft zwar auf den ersten Blick zu, dass die Klägerin bis einschließlich 2021 ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen



bestimmend, die für den Land- und Forstwirtschaft zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet. Soweit die Klägerin von einer umsatzbezogenen Betrachtung ausgeht, geht die zu beachtende Mehrwertsteuersystemrichtlinie von Tätigkeiten und nicht von Umsätzen aus.

versteuert hatte. Allerdings wusste sie aufgrund der jährlichen Umsätze im siebenstelligen Bereich, dass sie ab 2022 zwangsweise zur Regelbesteuerung übergehen musste. Mit Veröffentlichung der Gesetzesänderung und Einführung der Umsatzgrenze im Dezember 2020 hat sich nach hiesiger Auffassung neben dem Unternehmensteil „Pauschalierung“ ein weiterer Unternehmensteil „Regelbesteuerung“ im Unternehmen der Klägerin gebildet. Darüber hinaus ist die vom Bundesfinanzhof herangezogene jahrzehntealte Rechtsprechung für die Beantwortung der im Streit stehenden Rechtsfrage veraltet. Es wird nämlich nicht berücksichtigt, dass für den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung einzig die Verwendungsabsicht maßgeblich ist. Werden mit einer Eingangsleistung regelbesteuerte Ausgangsumsätze erzielt, muss ein Vorsteuerabzug eigentlich möglich sein. ■

Umsatzsteuer in der Landwirtschaft: Pauschalsteuersatz wird nicht abgesenkt

Die Bundesregierung wollte mit dem Wachstumschancengesetz den Pauschalsteuersatz für die Landwirtschaft von derzeit neun Prozent bereits zum Jahreswechsel 2023/24 auf 8,4% absenken. Grund hierfür ist das vor einigen Jahren eingeführte Monitoring. Danach überprüft die Bundesregierung jährlich, ob eine Anpassung des Durchschnitts-

steuersatzes notwendig ist. Aufgrund der allgemeinen Diskussion um die Landwirtschaft hat die Bundesregierung von einer weiteren Absenkung zunächst Abstand genommen. Es bleibt also bei einem Umsatzsteuersatz von neun Prozent. Wann eine erneute Diskussion um den Steuersatz entsteht, bleibt abzuwarten. ■

Beschäftigung von Erntehelfern in der Saison 2024

Welche sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Regelungen Sie bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft beachten sollten

■ Beschäftigung von Arbeitnehmern aus EU-Staaten

Sofern in der neuen Erntesaison auch Arbeitnehmer aus dem Ausland beschäftigt werden, entscheidet die Herkunft darüber, ob und inwieweit eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland möglich ist. Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten etwa – zum Beispiel aus Polen, Rumänien oder Bulgarien – benötigen für eine Saisonbeschäftigung in Deutschland weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitserlaubnis. Lediglich die Meldegesetze des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

■ Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörige hingegen brauchen für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland nach wie vor ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis, die eine Beschäftigung in Deutschland gestattet. Es handelt sich dabei um Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder von Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz sind. Auch Staatsangehörige aus Georgien, der Republik Moldau sowie im Rahmen der sogenannten Westbalkan-Regelung, die ab 2024 unbefristet gilt, aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien kommen in Betracht. Darüber hinaus können auch studierende Drittstaatsangehörige, die entweder im Ausland oder in Deutschland eingeschrieben sind, im Rahmen einer Ferienbeschäftigung als Saisonarbeiter tätig sein.

Bei beabsichtigter Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sollte sich der deutsche Arbeitgeber bereits vorab beim Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen die Bundesagentur für Arbeit (BA) einer Beschäftigungsaufnahme in Deutschland zustimmt. Nach wie vor gilt in diesem Bereich: Beschäftigungsaufnahme erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis (sonst gibt es ein Bußgeld!) und alle relevanten Nachweise zu den Lohnunterlagen nehmen.

■ Beschäftigung von geflüchteten Menschen

Kriegsbedingt geflüchteten Menschen aus der Ukraine wird auf Antrag in der Regel eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz ausgestellt. Bereits mit Ausstellung der sogenannten Fiktionsbescheinigung, die einen „erlaubten Aufenthalt“ bis zur Entscheidung über den Antrag feststellt, besteht der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet“). Erforderlich dafür ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Beschäftigungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Fiktionsbescheinigung bzw. wenn der Aufenthaltstitel vorliegt. Durch Rechtsverordnung ist zwischenzeitlich geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnisse von aus der Ukraine Geflüchteten, die am 1. Februar 2024 gültig sind bzw. waren, ohne Verlängerung im Einzelfall bis zum 4. März 2025 fortgelten.

Hinsichtlich der Beschäftigung von geflüchteten Menschen aus anderen Staaten ist zu beachten, dass die Beschäftigungsaufnahme in Deutschland vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete haben jeweils einen unterschiedlichen Aufenthaltsstatus. Eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland ist grundsätzlich nur mit einer entsprechenden Arbeitserlaubnis möglich. Bei Fragen rund um den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt hilft die Agentur für Arbeit unter der zentralen Telefonnummer (02 28) 71 32 000 weiter.

■ Statusprüfung für Sozialversicherungsrecht

Auch in der neuen Erntesaison hat der deutsche Arbeitgeber – insbesondere für osteuropäische Saisonarbeiter – bei Beschäftigungsaufnahme zu prüfen, ob für den jeweiligen Arbeitnehmer das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (dann Meldung und Beitragsabführung dort) oder Deutschlands Anwendung findet. Maßgebend dafür ist die Tätigkeit bzw. der sozialversicherungsrechtliche Status des jeweiligen ausländischen Saisonarbeitnehmers im Heimatland. Für diese Statusprüfung sollten Arbeitgeber von

ihren Arbeitnehmern unbedingt den zweisprachigen „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit – z. B. polnischer/rumänischer/bulgarischer – Saisonarbeiter“ ausfüllen lassen.

Bei Anwendung des deutschen Sozialversicherungsrechts kommen neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch – kostengünstigere – geringfügige Beschäftigungen im Rahmen eines Minijobs oder einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung als Erntehelfer in Betracht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind.

■ Mindestlohn bei 12,41 €

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland 12,41 € brutto je Zeitarbeitsstunde statt zuvor 12 €. Die Bundesregierung setzte damit einen Vorschlag der Mindestlohn-Kommission aus Vertretern von Arbeitgebern und Gewerkschaften um. Fest steht bereits, dass zum 1. Januar 2025 eine weitere Anhebung auf dann 12,82 € erfolgt. Auch dieser Schritt war von der Kommission vorgeschlagen worden.

■ Einhaltung der Minijob-Grenze

Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in Form eines sogenannten Minijobs, ist der Arbeitgeber unter anderem zur Abführung pauschaler Beiträge an die Krankenversicherung und die Rentenversicherung verpflichtet. Aufgrund des gestiegenen Mindestlohns beträgt die monatliche Minijob-Grenze nunmehr 538 €. Damit wird Minijobbern eine Beschäftigung mit Mindestlohnvergütung bis zu zehn Wochenstunden ermöglicht. Die Jahresverdienstgrenze beträgt daher aktuell 6.456 €, um die Minijob-Grenze einzuhalten.

■ Sozialversicherungsfreie Beschäftigung

Saisonarbeiter können nach wie vor als Erntehelfer sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Dabei kann der Arbeitgeber frei



wählen, welche Zeitgrenze für seinen Saisonarbeiter günstiger ist. Wichtig ist, dass das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auf die maximale Dauer einer dieser Zeitgrenzen beschränkt ist.

Weitere Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist der Fall bei der Beschäftigung von Schülern, Studenten und Rentnern sowie grundsätzlich bei der Beschäftigung von Selbstständigen. Auch Hausfrauen und Hausmänner können als Erntehelfer sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass sie im „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit von Saisonarbeitnehmern“ angegeben haben, wie der Lebensunterhalt bestritten wird.

■ Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben können Arbeitgeber, die Aushilfskräfte ausschließlich mit typischen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von nur 5 % des Arbeitslohns erheben und abführen, wodurch sich die Lohnkosten des Arbeitgebers erhöhen. Aushilfskräfte in diesem Sinne sind Personen, die auf längstens 180 Tage im Kalenderjahr für nicht ganzjährig anfallende Arbeiten beschäftigt werden, die keine land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert haben und die auch nicht aufgrund von Vorkenntnissen in der Lage sind, eine Fachkraft zu ersetzen. Letzteres wäre der Fall, wenn die Aushilfskraft z. B. selbst von einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt.

Die Pauschalierung kommt damit beispielsweise bei Erntearbeiten, Anpflanzungen oder bei einem Holzeinschlag in Betracht, dagegen nicht für das Schälen von Spargel. Wird die Aushilfskraft darüber hinaus im geringen Umfang von maximal 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer mit ganzjährig anfallenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten wie der Fütterung von Vieh oder der Wartung von Maschinen betraut, ist dies für die Pauschalierung unschädlich. Bei einem Einsatz in anderen – nicht typisch land- und forstwirtschaftlichen – Bereichen, wie zum Beispiel in der Verwaltung, als Verkäufer oder für Bautätigkeiten, ist die Pauschalierung mit 5 % dagegen grundsätzlich nicht möglich.

Neben den genannten Pauschalierungsvoraussetzungen ist darauf zu achten, dass der durchschnittliche Stundenlohn von 19 € nicht überschritten wird. Statt der fünfprozentigen Pauschalbesteuerung kommt für kurzfristig beschäftigte Saisonarbeiter alternativ die Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse I) in Betracht. Was hier steuerlich günstiger ist, sollte im Rahmen einer steuerlichen Beratung geklärt werden. Es ist auch möglich, dass der Arbeitgeber die 5 %ige Pauschalsteuer durch Kürzung des Netto-Auszahlungsbetrages auf den Arbeitnehmer abwälzt.

■ Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Zum 1. März 2024 wurde eine – kontingentierte – neue Form der kurzzeitigen Beschäftigung für bestimmte Drittstaatsangehörige eingeführt – und zwar unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation. Danach kann die BA bei visumfreier Einreise für Kurzaufenthalte in Deutschland – ohne Beteiligung weiterer Behörden – eine Arbeitserlaubnis (von regel-

mäßig mindestens 30 Stunden je Woche) erteilen; und zwar für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen. Allerdings darf die Beschäftigung acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. In den übrigen Fällen ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA erforderlich. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber tarifgebunden ist, die Arbeitnehmer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt und die erforderlichen Reisekosten trägt. Zudem darf der Zeitraum für solche Beschäftigungen für den konkreten Einsatzbetrieb einen Zeitraum von zehn Monaten innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Die Arbeitserlaubnis muss spätestens bei Beschäftigungsaufnahme vorliegen. Zu beachten ist hier, dass die Regelungen zur kurzfristigen – sozialversicherungsfreien – Beschäftigung keine Anwendung finden, auch wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Die Beschäftigung dieser ausländischen Arbeitnehmer führt somit grundsätzlich zur Sozialversicherungspflicht.

Fazit:

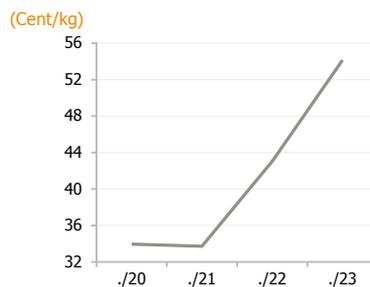
Auch in der Erntesaison 2024 stellt die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern – insbesondere aus dem Ausland – für Sie als Arbeitgeber eine große Herausforderung dar. Für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung können Sie sich an den Arbeitgeberverband wenden, sofern Sie Mitglied im Bauernverband sind, andernfalls an einen Rechtsanwalt. Für die steuerrechtliche Beratung wenden Sie sich an Ihren Steuerberater. ■

Kurzauswertung 2022/23: Wirtschaftserge

Spez. Milchviehbetriebe Beratungsgebiet insg. (290 Betriebe)

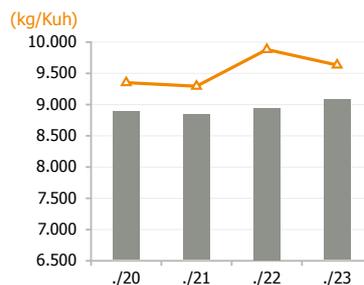
Milchpreis

- Nach dem Rekordjahr 2021/22 setzte sich die positive Preisentwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr fort.
- Der durchschnittliche Milchpreis lag bei 54 ct/kg netto und damit 26 % über dem Vorjahr.



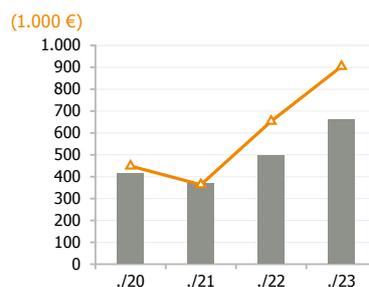
Milchleistung

- Die durchschnittliche Milchleistung stieg um 1,5 % auf 9.082 kg je Kuh.
- Im Vergleich zum Gesamtmarkt ist die Milchleistung je Kuh bei den erfolgreichen Betrieben um 550 kg höher.



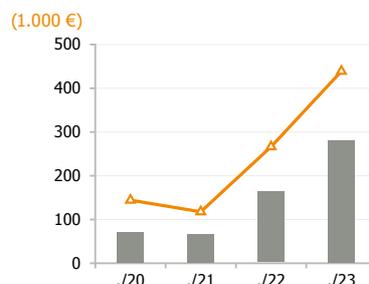
Erträge Milchviehhaltung

- Der Anstieg der Erträge aus der Milchviehhaltung setzte sich nach dem erfolgreichen Vorjahr fort.
- Die Ertragssteigerung lag im Schnitt der Betriebe bei 170.000 € und bei den erfolgreichen sogar bei 250.000 €.



Ordentliches Ergebnis

- Die Betriebe konnten auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erneut einen kräftigen Anstieg ihres Gewinns abzüglich Pachten, Mieten und Zinsen erzielen.
- Im Mittel verbesserten die Betriebe ihr ordentliches Ergebnis gegenüber 2021/22 um 118.000 €, die erfolgreichen sogar um 173.000 €.



Spez. Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpfla

Markterlöse

- Erneuter Anstieg der Erzeugerpreise um 25 %.
- Der Getreidepreis steigt um 5,13 € auf 25,91 €/dt, der Preis für Ölfrüchte legt um 12,19 € auf 61,97 €/dt zu.

Naturalerträge

- Nach leichter Senkung in 2021/22 stieg der Getreideertrag wieder auf durchschnittliches Niveau von rund 82 dt/ha.
- Mit rund 41 dt/ha erreichte der Rapsertag den Höchststand der letzten vier Jahre.

Spezialaufwand Pflanzenbau

- Das Gesamtmarkt der Betriebe musste den Aufwand für Saatgut, Pflanzenschutz und Dünger erneut um rund 30 % ausweiten.
- Erfolgreiche Betriebe konnten den zusätzlich benötigten Spezialaufwand geringer halten.

Ordentliches Ergebnis

- Im Schnitt konnten die Betriebe ihr Einkommen abzüglich Pachten, Mieten und Zinsen (Ordentliches Ergebnis) um rund 70 % gegenüber dem Vorjahr steigern.

Wichtige Benchmark für landwirtschaftliche Unternehmer

Seit 69 Jahren bietet die Kurzauswertung des Buchführungsverbandes einen Überblick über die wirtschaftliche Situation landwirtschaftlicher Unternehmen im Beratungsgebiet. Als Vergleichsmaßstab (Benchmark) ist sie für eine regelmäßige Erfolgskontrolle und damit für eine zielgerichtete Betriebsentwicklung unabdingbar. Die aktuelle Kurzauswertung 2022/23 basiert auf Jahresabschlüssen von 888 Mitgliedsbetrieben, die zum Auswertungstichtag vorlagen.

Für Milchvieh- und Ackerbaubetriebe sowie Biogasanlagen sind die Analysen in eigenen Kapiteln detailliert aufgeführt, zudem werden in weiteren Kapiteln die Rahmenbedingungen (Erzeugerpreise, Zinsent-

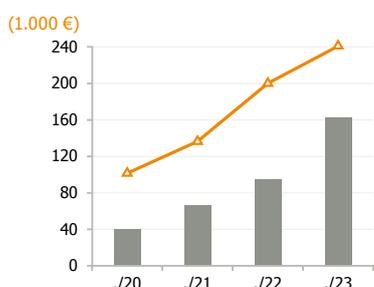
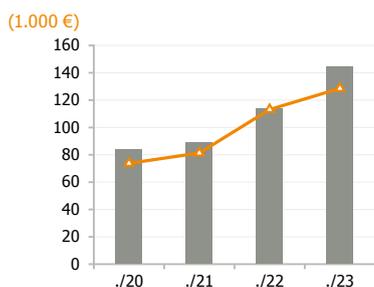
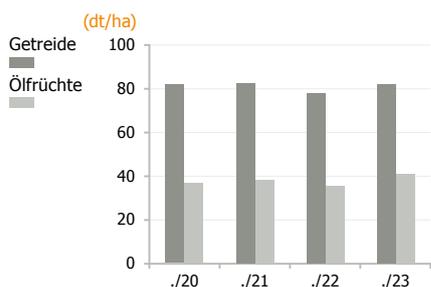
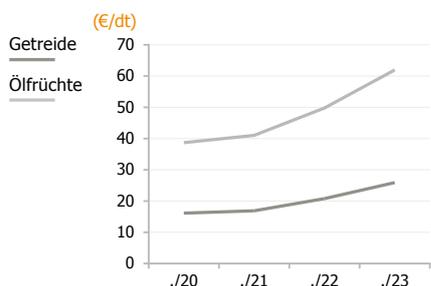
wicklung, Wetter) untersucht. Bei Veredlungsbetrieben war die Anzahl der vorliegenden Jahresabschlüsse zum Auswertungstichtag zu gering, um belastbare Aussagen treffen und dem Bereich ein eigenes Kapitel widmen zu können. In der online-Version der Kurzauswertung stellen wir Interessierten für diese Gruppe jedoch einige Tabellen zur Verfügung, ebenso für ökologisch wirtschaftende Betriebe, deren Gruppengröße zum Stichtag ebenfalls zu gering war, um in die gedruckte Fassung Eingang zu finden.

Die Grafiken oben zeigen ausgewählte Ergebnisse von Milchvieh- und Ackerbaubetrieben im WJ 2022/23 sowie von Biogasbetrieben

Ergebnisse im Überblick

Landwirtschaftsbetriebe Beratungsgebiet insg. (224 Betriebe)

Biogas Beratungsgebiet insg. (73 Betriebe)



Erträge

- Die Erträge sind aufgrund der Marktsituation im Jahr 2022 im Gesamtmittel um 22 % gestiegen.
- Im oberen Quartil sogar um 37 %.



Substrataufwendungen

- Die Substrataufwendungen entsprechen im Gesamtmittel etwa dem Niveau des Jahres 2020.
- Das obere Quartil musste rd. 8 % mehr für das eingesetzte Substrat aufwenden.



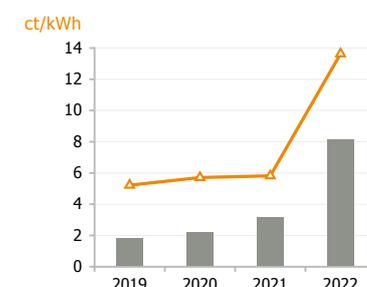
Wartungsaufwendungen

- Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung sind deutlich gestiegen.
- Die gute Ertragssituation hat viele dazu bewogen mehr Reparaturarbeiten vorzunehmen als in den Vorjahren.



Ordentliches Ergebnis

- Die 9 bzw. 5,5 ct/kWh höheren Erträge konnten auf 8 bzw. 5 ct/kWh im ordentliche Ergebnis erhalten werden.
- Prozentual ist das ordentliche Ergebnis damit um 130 % bzw. 160 % gesteigert worden.



▲ 25% erfolgreichere Betriebe ■ Gesamtdurchschnitt

im WJ 2022. Die beobachteten Gewinnsteigerungen sind vor dem Hintergrund einer anhaltenden Verunsicherung der Branche mit Augenmaß zu interpretieren. ■

Eine digitale Version steht Ihnen unter www.lbv-net.de/kurzauswertung zum Download bereit. Ein gedrucktes Exemplar können Sie in Ihrer Bezirksstelle oder über nebenstehenden QR-Code beziehen.

Hinweis: Als Beitrag zur Nachhaltigkeit werden wir zukünftige Kurzauswertungen nicht mehr als Papierversion versenden, sondern ausschließlich auf elektronischem Weg anbieten.



Digitalisierung: Mit dem Coach gelingt der Umstieg

Treurat und Partner bietet mit „AgrarCtrl“ landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern eine professionelle Projektbegleitung bei der Verschlinkung und Digitalisierung von Büroabläufen an.

Nicht zum ersten Mal klingelt an diesem Vormittag das Handy von Landwirt Peter. Gerade ist er unterwegs zu seiner Biogasanlage. Dort erwartet ihn der Anlagenfahrer zur gemeinsamen Schadensbegutachtung, nachdem sich eine Schutzplane am Fermenter im Sturm losgerissen hatte. Am Telefon meldet sich eine Mitarbeiterin vom Hof: Der Tierarzt, mit dem beide heute die Impfstrategie für die Kälber besprechen wollen, verspätet sich. Das gibt Peter die Chance, vorher noch mit der Versicherung zu telefonieren. Außerdem muss er im Büro dringend einen Stapel Rechnungen durchgehen und den Steuerberater zurückrufen, der für die Abschlussbesprechung vorbeikommen möchte. Und am Abend findet ja auch noch die Gesellschafterversammlung der Windpark GmbH statt, auf die Peter sich noch vorbereiten wollte...

Peter ist mit Leib und Seele Landwirt. Für seinen Job muss er über dasselbe Knowhow verfügen wie der Manager eines mittelständischen Betriebes – Kenntnisse in Produktionstechnik, Betriebswirtschaft und Mitarbeiterführung inklusive. Am liebsten arbeitet Peter draußen, doch verbringt er zunehmend weniger Zeit auf dem Acker und im Stall. Stattdessen nervt ihn die Bürokratie. In der Außenwirtschaft ist vieles hochautomatisiert, auf seinem Schreibtisch hingegen stapeln sich Papierdokumente und Ordner. Ließe sich der Papierkram nicht auch einfacher erledigen?



Typisches Bild: Auf dem Schreibtisch stapeln sich Papiere, die bearbeitet werden müssen.

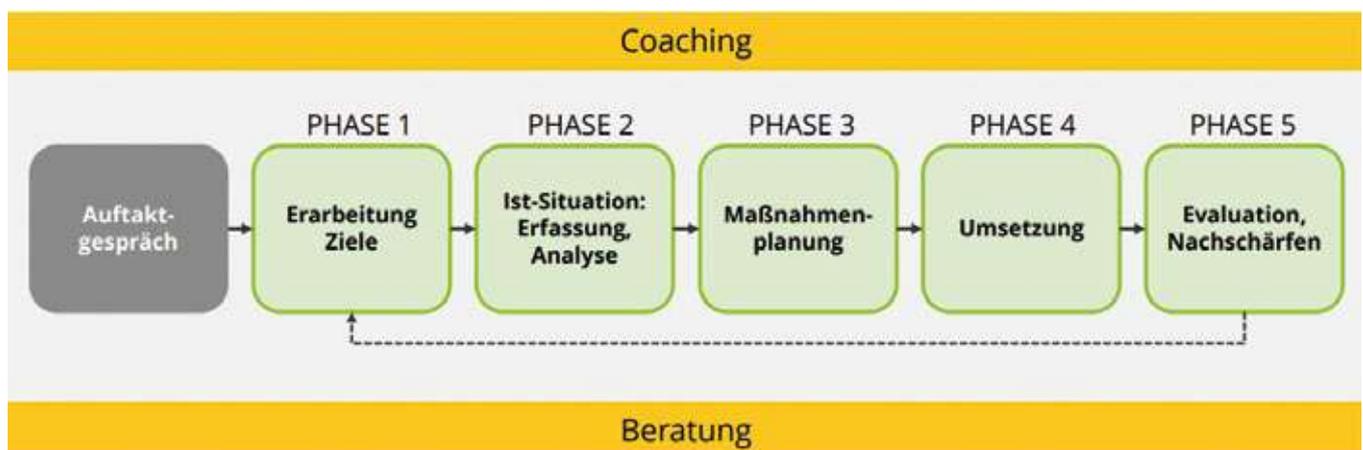
„Wenn ich auf Veranstaltungen von Peter erzähle, ist die Zustimmung im Publikum groß“, sagt Marianne Böhm von der Treurat und Partner Unternehmensberatung. „Vielen Landwirten geht es wie Peter. Die Bürokratie lastet auf ihnen, und sie sehnen sich nach effizienteren Abläufen im Büro.“

■ Jedes zweite Digitalisierungsprojekt scheitert trotz guter Absichten.

Zwar gebe es zunehmend mehr Anwendungen, die die Büroarbeit vereinfachen und teilautomatisieren können. Häufig falle der Einstieg in die Digitalisierung aber sehr schwer. „Unter-

suchungen haben gezeigt, dass jedes zweite Digitalisierungsprojekt trotz guter Absichten scheitert.“ Die Gründe seien immer wieder dieselben: eine unklare Zielsetzung, die hohe Komplexität der Aufgabe, fehlende Kompetenzen oder Ressourcen sowie Mängel bei der Einbindung in bestehende Systeme und Abläufe.

Gescheiterte Digitalisierungsprojekte kosten nicht nur Zeit und Geld, sondern sind darüber hinaus oft demotivierend. Wer die genannten Fallstricke umgehen möchte, kann auf professionelle Unterstützung setzen: Unter dem Titel „AgrarCtrl“ bietet Treurat und Partner



Die Projektbegleitung gliedert sich in fünf Schritte. Durch die gewählte Methodik wächst bei den Beteiligten auch das generelle Verständnis, Projekte und systematisch anzugehen.

landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern seit Kurzem eine umfassende Projektbegleitung bei der Digitalisierung und Verschlankeung ihrer Büroabläufe an. „Unser Angebot ist eine Kombination aus Coaching und Beratung mit dem Ziel, durch systematisches Vorgehen eine für alle Beteiligten passende und effiziente Lösung zu finden“, sagt Böhm. Nicht digitalisieren um des Digitalisierens Willen, sondern dort digitalisieren, wo es sinnvoll ist, lautet das Credo.

Die Projektbegleitung gliedert sich in fünf Schritte. Phase 1 legt den Grundstein: Jede beteiligte Person – von der Betriebsleitung über die Mitarbeitenden in der Außenwirtschaft bis zur Bürokraft – formuliert zunächst, was ihr wichtig ist. Diese Punkte werden zusammengetragen, um daraus gemeinsam Ziele für das Unternehmen zu entwickeln und zu gewichten. Die Ziele werden nach der bewährten SMART-Regel formuliert: SMART steht für spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert. „Ein Teilziel kann zum Beispiel sein, Rechnungen stets innerhalb von vier Tagen freizugeben, damit von Lieferanten gewährte Skonti gezogen

werden können“, erläutert Böhm. „Andere nehmen sich vor, die Anzahl der Aktenordner für Rechnungen innerhalb des nächsten Jahres zu halbieren oder bis Mai Vertretungsregelungen zu schaffen.“

Sind die Ziele formuliert, geht es daran, die bisherigen Arbeitsabläufe unter die Lupe zu nehmen (Phase 2). „So finden wir heraus, wo Flaschenhälse existieren, die Aufgabenverteilung unklar ist oder Systembrüche ein flüssiges Arbeiten verhindern.“ Nach der Analyse lassen sich dann geeignete Maßnahmen wie der Einsatz neuer Software planen (Phase 3). Die Phasen 4 und 5 schließlich beinhalten Umsetzung und Erfolgskontrolle.

■ Bei Auswahl der Software werden Kunden herstellerunabhängig beraten

Ein großer Vorteil für die Kunden ist, dass Treurat und Partner herstellerunabhängig berät. „Wir bieten weder Software noch technischen Support an“, sagt Böhm. „Wir analysieren kontinuierlich die relevanten auf dem Markt verfügbaren Produkte und schlagen unseren Kunden für sie passende Lösungen vor.“ Welches Programm im Einzelfall von

Vorteil ist, hänge von vielen Faktoren ab, etwa von den vorhandenen Buchführungsprogrammen. Lediglich eine einzige Anwendung für alle betrieblichen Angelegenheiten zu haben, wünschten sich zwar viele Betriebe. „Darauf warten wir jedoch schon seit Jahren.“ Statt weiter abzuwarten, könne es helfen, gezielt Lösungen zu wählen, die schnell eingeführt sind und zu einer deutlichen Verbesserung zumindest in einem Teilbereich führen.

Nicht nur die Zielerreichung hat „AgrarCtrl“ im Blick. Durch die gewählte Methodik wächst bei den Beteiligten auch das generelle Verständnis, Projekte gemeinsam strukturiert und systematisch anzugehen. Diese Fähigkeit stelle eine echte Zukunftskompetenz dar, sagt Böhm. Sie verweist darauf, dass die in absehbarer Zeit verpflichtende elektronische Rechnung alle Betriebe vor die Herausforderung stellen werde, ihre Geschäftsprozesse anzupassen. „Den Wunsch, keine Büroarbeit mehr erledigen zu müssen, können wir Kunden wie Landwirt Peter leider nicht erfüllen. Aber wir können ihnen helfen, sich die Büroarbeit angenehmer und effizienter zu gestalten.“ ■

Sozietät Rades ist SHBB Kanzlei Kiel Nord

Etablierte Steuerberatungskanzlei zum Jahresbeginn eingebunden

Seit dem 1. Januar 2024 ist die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mit einer Kanzlei auch im Kieler Norden vertreten. Die Geschwister Gesine und Uwe Rades haben ihre gemeinsam im Stadtteil Friedrichsort geführte Sozietät in die SHBB eingebracht. „Mit diesem Schritt möchten wir frühzeitig die Weichen stellen, um zum einen unseren Mandanten auch langfristig gute und moderne Steuerberatung anbieten zu können und zum anderen unseren Mitarbeitenden Sicherheit und Perspektiven zu bieten“, sagt Uwe Rades. Die SHBB verfüge über ein starkes Netzwerk und passe mit der Philosophie, den familiär geführten Kanzleien, der Verbundenheit mit der Region und der Mandantenstruktur bestens zur eigenen Denk- und Arbeitsweise.

Diese Einschätzung kommt aus beruflichem Mund: Gesine und Uwe Rades kennen die SHBB und die mit der SHBB verbundenen Unternehmen bereits seit ihren beruflichen Anfängen. Gesine Rades hat nach einer Ausbildung bei der Treurat Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Betriebswirtschaftslehre studiert und sich danach in Hamburg bei renommierten Prüfungsgesellschaften weiter zur Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin qualifiziert. Uwe Rades ist Diplom-Agraringenieur und arbeitete nach seinem Studium ebenfalls bei der Treurat – zunächst als Assistent, nach erfolgreichem abgelegtem Examen dann als Steuerberater. Die Sozietät Rades hatte ihr Onkel Dr. Helmut Rades 1977 als Einzelkanzlei gegründet. 1998 stieg Gesine Rades in die Sozietät ein, zwei Jahre später folgte ihr Bruder Uwe. 2004 zog sich Kanzlei gründer Dr. Helmut Rades aus der Sozietät zurück. Im selben Jahr wurde Uwe Rades auch zum vereidigten Buchprüfer bestellt.

Die neue SHBB Kanzlei Kiel Nord betreut Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen, Freiberufler und Privatpersonen und bietet dabei den vollen Service an – von der Buchhaltung über die Lohn- und Gehaltsabrechnung bis zur steuerlichen und kaufmännischen Beratung. Das Team von Gesine und Uwe Rades besteht aus rund 30 Mitarbei-

tenden, darunter drei Steuerberaterinnen. Alle Ansprechpartner bleiben den Mandanten auch nach der Einbindung der Sozietät in die SHBB erhalten. „Wir können uns durch die im Verband vorhandenen Strukturen und die Unterstützung aus zentralen Abteilungen künftig noch stärker auf die Facharbeit konzentrieren, was allen zugutekommt“, sagt Gesine Rades. Land und Wirtschaft heißt alle Mandanten und das Team der SHBB Kanzlei Kiel Nord sehr herzlich willkommen! ■



Jahrestagung

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND
Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Steuern. Beraten. Zukunft gestalten!



Chancen und Trends im Fokus

Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes zum
Leitthema „Steuern. Beraten. Zukunft gestalten!“

Unter dem Eindruck der jüngsten Bauernproteste und des politischen Streits um die Kürzung von Beihilfen hatte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband Anfang März zu seiner diesjährigen Jahrestagung in die Holstenhallen nach Neumünster geladen. Angesichts des anhaltend schwierigen Umfeldes für Landwirte legte der Verband den Programmschwerpunkt bewusst darauf, in den Bereichen Datenanalyse, Erneuerbare Energien und Digitalisierung seinen Mitgliedern Entwicklungschancen aufzuzeigen. Rund 200 Gäste verfolgten die Vorträge vor Ort, fast genauso viele per Livestream im Internet.

■ Kurzauswertung als unternehmerischer Kompass

Eine wichtige Hilfestellung für unternehmerische Entscheidungen ist für die Mitgliedsbetriebe des Buchführungsverbandes die jährliche Kurzauswertung. Was es damit auf sich hat, erklärten Dr. Rolf Schwerdtfeger und Constanze Hofacker von der act GmbH in ihrem Vortrag. Im Mittelpunkt des Interesses stehe der betriebswirtschaftliche Jahresabschluss, sagte Hofacker. Dieser dokumentiere das



Dr. Rolf Schwerdtfeger



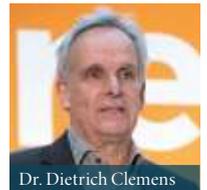
Constanze Hofacker

wirtschaftliche Geschehen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr sowie die Vermögens- und Ertragslage des einzelnen Betriebes. Der Datenspiegel fasse die wichtigsten Zahlen in Kurzform zusammen. Durch die große Anzahl ausgewerteter Betriebe sei es dem Verband möglich, diese Daten weiter aufzubereiten und so ein reales Bild zur Situation der Landwirte zu zeichnen. Dazu würden in der Kurzauswertung die Datenspiegel von allen Auswertungsbetrieben anonymisiert zusammengeführt und in Gruppen unterteilt. Ergebnis: ein einzigartiger Datenschatz, der aussagekräftige Betriebsvergleiche ermögliche.

„Die Kurzauswertung analysiert, aber sie bewertet nicht“, sagte Dr. Schwerdtfeger. Sie sei nicht nur wichtiger Kompass für Unternehmer. Auch Politik, Verbände, Berater und Hochschulen griffen gern auf das Datenmaterial zurück. Zudem bilde die Kurzauswertung für Pachtzinsvereinbarungen oft die Bewertungsgrundlage. Im Detail gingen die Vortragenden auf jüngste Wirtschaftsergebnisse der Ackerbau- und Milchviehbetriebe (siehe S. 12/13) sowie die Situation der Veredelungsbetriebe ein, von denen viele zuletzt ihre Produktionsstrategie verändert hätten. „Wir sehen nüchtern die Zahlen“, sagte Dr. Schwerdtfeger. „Dahinter stehen aber immer Einzelschicksale, und wir wollen helfen, mit der Analyse der Zahlen rechtzeitig auf Entwicklungen aufmerksam zu machen.“

■ Energiewende: Chancen für Landwirte

Landwirte haben beste Chancen, an der Energiewende zu partizipieren. Davon ist Dr. Dietrich Clemens, Geschäftsführer der Treurat und Partner GmbH, überzeugt. „Die Energiewende ist dezentral und regional, und die Regionalität holt die Landwirte ins Boot. Sie liefern die Fläche für die erneuerbaren Energien“, sagte er in seinem Vortrag. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 wirke wie ein Beschleuniger, da unter anderem ein gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien festgeschrieben und die Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöht worden seien. Bis 2030 sollen in Deutschland mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen.



Dr. Dietrich Clemens

Detailliert ging Dr. Clemens auf das privilegierte Bauen von Solarfreiflächenanlagen im 200-Meter-Korridor (MV: 120 Meter-Korridor) um Autobahnen und zweigleisige Bahnstrecken ein. Auf diese Bereiche würden sich viele Investitionen derzeit fokussieren, weil Vorhaben auf diesen Flächen nicht mehr vom Vorhandensein eines Bebauungsplans abhängig seien. Dr. Clemens zeigte verschiedene Optionen auf, wie Landwirte profitieren könnten – etwa indem sie mit einer Baugenehmigung die Fläche in Wert setzen und dann die Projektrechte verkaufen.

Für die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien gäbe es neben der Einspeisung in das Versorgungsnetz und dem Eigenverbrauch auch die neue Möglichkeit einer Direktvermarktung vor dem Netzverknüpfungspunkt. Über eine Direktleitung könnten damit Industriebetriebe, Großwärmepumpen oder Wasserstoffproduzenten mit Strom beliefert werden. Mit dieser gesetzlichen Regelung werde die Wärmeversorgung von Liegenschaften und Kommunen künftig viel stärker mit regionaler erneuerbarer Energie erfolgen, sagte Dr. Clemens, „wenn die Kommunen begreifen, was für Schätze sie da eigentlich in ihren Regionen haben.“ Ausführlich ging er auch auf die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen ein. Nur Standorte mit Marktnähe könnten künftig fehlende Vergütungen durch bedarfsgerechte Stromproduktion und Erlöse aus dem Wärmemarkt ausgleichen. Marktchancen ergäben sich auch für die Produktion von Biomethan für den Kraftstoff- und Wärmemarkt.

■ Elektronische Rechnung: Unternehmen müssen sich vorbereiten

Einen eindringlichen Appell, sich frühzeitig mit einer Umstellung betrieblicher Abläufe im Rechnungswesen zu befassen, richtete der Geschäftsführer des Buchführungsverbandes Sebastian Nehls an die Gäste der Jahrestagung. „Sie müssen alle Veränderungsbereitschaft zeigen. Dass Sie das können, beweisen Sie jeden Tag in Ihren landwirtschaftlichen Betrieben.“



Sebastian Nehls

Hintergrund seines Appells ist die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung für Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Unternehmen. Diese sei beschlossene Sache. Deutschland werde Teil eines Meldesystems, das ab 2028 EU-weit den grenzüberschreitenden Handel vereinfachen und Umsatzsteuerbetrug unterbinden soll.

Stellt ein Unternehmer elektronische Rechnungen oder Gutschriften aus, werde künftig ein standardisierter Datensatz erzeugt, der zunächst auf technischem Wege von der Finanzverwaltung geprüft wird, erläuterte Nehls. Nur wenn alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung erfüllt sind, werde die Rechnung dem Kunden dann überhaupt zugestellt, etwa wie üblich per E-Mail. „Der Datensatz ist das neue Gold“, sagte Nehls, dieser müsse ordnungsgemäß archiviert werden, nicht die pdf-Datei, die man am PC anschaut. Hinzu kommt: Nach der verpflichtenden Einführung könne kein Vorsteuerabzug mehr ohne ordnungsgemäße elektronische Eingangsrechnung stattfinden. Schon deswegen hätten Unternehmen großes Eigeninteresse, dass der Rechnungslauf funktioniere.

Die Einführung der neuen Anforderungen sei schrittweise bis 2028 geplant, sagte Nehls. Aufgrund der geplanten Ausgestaltung sei sogar damit zu rechnen, dass schon 2027 die E-Rechnung in Deutschland flächendeckend eingeführt sein wird. Grundsätzlich müssten alle Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen mit standardisiertem Datensatz empfangen und archivieren zu können, auch wenn sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Ausgenommen von der E-Rechnungs-Pflicht seien Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro,

Fahrausweise sowie bestimmte umsatzsteuerfreie Umsätze. Seinen Zuhörern legte Nehls ans Herz, im Zuge der Umstellung alle internen Prozesse zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. „Die Einführung der E-Rechnung mag zunächst Arbeit verursachen. Ich bin mir aber sicher, dass die Unternehmer davon profitieren werden.“

■ Hilfestellung bei der Digitalisierung

Eine professionelle Projektbegleitung bei der Verschlinkung von Büroabläufen stellte Marianne Böhm, Beraterin bei Treurat und Partner, in ihrem Vortrag vor. Einen Bericht über das Angebot finden Sie auf Seite 14. ■



Marianne Böhm



Alle Vorträge zum Nachschauen auf unserer Webseite www.lbv-net.de



Gesa Kohnke-Bruns, Vorsitzende Delegiertenausschuss, Geschäftsführer Dr. Hauke Schmidt und Vorstand Ralph Friederichsen

Grußworte von Bauernverband und Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

In seinem Grußwort ging Klaus-Peter Lucht, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, auf die Bauernproteste ein. Er kritisierte, dass die von der Bundesregierung geplanten Einschnitte im Agrarsektor beschlossen wurden, ohne den Berufsstand in die Planungen einzubeziehen. „Wir brauchen Beinfreiheit als Unternehmer, doch die ist uns genommen worden. Was wir an bürokratischen Hürden abzuar-



Klaus-Peter Lucht

beiten haben, geht auf keine Kuhhaut mehr.“ Konkret forderte Lucht Erleichterung bei der Knickpflege und beim Artenschutz sowie die Abschaffung der Stoffstrombilanz. Auch sprach er sich gegen einen Ostsee-Nationalpark aus.

Kammerpräsidentin Ute Volquardsen berichtete, dass die Bundesregierung nach den Bauernprotesten die Zukunftskommission



Ute Volquardsen

Landwirtschaft reaktiviert habe. Diese hatte bereits 2021 Empfehlungen für ein nachhaltiges Agrar- und Ernährungssystem erarbeitet. Der neue Auftrag laute, Wege zur Entbürokratisierung aufzuzeigen. Angesichts der angespannten Situation würden Landwirte nicht mehr nur bei operativen oder strategischen Fragen Hilfe suchen, sondern immer öfter auch bei psychischer Überlastung. Ausdrücklich dankte Volquardsen dem Buchführungsverband für die exzellente Zusammenarbeit etwa beim Beraterforum Hofübergabe, beim Testbetriebsnetz oder bei Fachveröffentlichungen.

Ein Scheck für die Landjugend

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband unterstützt die Ausrichtung des Deutschen Landjugendtages mit 5.000 Euro



v.l.: Tajo Lass und Lena Sophie Hagge von der Landjugend SH freuen sich über die Spende, die ihnen Dr. Hauke Schmidt überreicht hat.

Die Vorfreude auf ihr bevorstehendes Großereignis war Lena Sophie Hagge und Tajo Lass anzumerken, als die beiden Vorsitzenden der Landjugend Schleswig-Holstein auf der Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes darüber berichteten. Unter dem Motto „Segel setzen. Flagge zeigen.“ organisiert ihr Verband in diesem Jahr den

Deutschen Landjugendtag. Vom 14. bis 16. Juni wird die kleine Gemeinde Jübeck in der Nähe von Schleswig zum Treffpunkt für Landjugendliche aus ganz Deutschland. Nach 31 Jahren findet der Deutsche Landjugendtag damit wieder im nördlichsten Bundesland statt.

Damit geht eine – ungewollt lange – Wartezeit zu Ende. „2020 haben wir es schon einmal versucht, den Deutschen Landjugendtag bei uns stattfinden zu lassen. Leider hat uns Corona einen Strich durch die Rechnung gemacht“, erzählt Tajo Lass. Auch zwei Jahre später ließ die Pandemie keine Neuauflage zu. Nun soll es im dritten Anlauf endlich klappen. Ein Sonderzug vom Bodensee wird 500 junge Menschen in den Norden bringen, zahlreiche Busse aus anderen Gegenden noch einmal dieselbe Menge, berichtet Lena Sophie Hagge. Mit viel Herzblut haben ehrenamt-

liche Helfer ein Programm mit Workshops, Exkursionen, einem Theaterstück und zwei großen Feten auf die Beine gestellt.

Den Deutschen Landjugendtag gibt es seit 1950, er wird seither mit wenigen Ausnahmen alle zwei Jahre von einem anderen Landesverband ausgerichtet. Für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband übergab Geschäftsführer Dr. Hauke Schmidt Lena Sophie Hagge und Tajo Lass einen symbolischen Scheck über 5.000 Euro. „Die Landjugend ist eine wichtige Organisation im ländlichen Raum, und wir möchten Sie bei der Ausrichtung der schönen Veranstaltung, die Sie vor sich haben, gern unterstützen.“ Das Geld komme sehr gelegen, sagte Tajo Lass. „Wir sind auf Sponsoren angewiesen, damit wir gewährleisten können, dass auch diejenigen teilnehmen können, die noch nicht so viel Geld verdienen oder noch zur Schule gehen.“ ■

Mitgliederversammlung 2024

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes konnte die Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Gesa Kohnke-Bruns, am 5. März rund 120 Mitglieder und Gäste in Neumünster begrüßen. Nachdem der Vorstandsvorsitzende Hilmar Kellinghusen den Jahresbericht des Vorstandes vorgestellt hatte, berichtete Elisabeth Peters über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Anschließend standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Delegierten Ferdinand Feddersen, Hans-Caspar Graf zu Rantzau und Barbara Willer schieden turnusgemäß aus dem Ausschuss aus und standen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Sie wurden mit einem herzlichen Dank für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement



Die Vorsitzende des Delegiertenausschusses Gesa Kohnke-Bruns dankt den ausgeschiedenen Delegierten Ferdinand Feddersen (l.) und Hans-Caspar Graf zu Rantzau (r.) für ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit.

verabschiedet. Elisabeth Peters, Karsten Dudziak, Hans-Christian Kühl, Heinrich Mougouin und Andreas Schaade, deren Amtszeit ebenfalls turnusgemäß endete, wurden

für fünf weitere Jahre wiedergewählt. Außerdem wählte die Mitgliederversammlung drei Kandidaten neu in den Delegiertenausschuss: Felix Hagedorn aus Schrevenborn im Kreis Plön, Hans Stephan Lütje aus Rade im Kreis Rendsburg-Eckernförde und Carsten Stegelmann aus Sassen-Trantow im Kreis Vorpommern-Greifswald. Damit vertreten weiterhin 27 Delegierte im Delegiertenausschuss die Interessen der Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. ■



Neu im Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes (v.l.): Carsten Stegelmann aus Sassen-Trantow, Hans Stephan Lütje aus Rade und Felix Hagedorn aus Schrevenborn.

Gratulation zur erfolgreichen Prüfung!

Anfang des Jahres 2024 haben elf Anwäter:innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Jörn Butenschön, Dipl.-Kfm.

- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwäter in den Kanzleien Leck, Heikendorf, Melsdorf, Schwentimental und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Schwentimental



Mandy Meyland, B.Sc.

- Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement • Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwäterin in der Kanzlei Eutin
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Eutin



Svenja Führer, B.A.

- Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwäterin in der Kanzlei Stuvemborn
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Stuvemborn



Björn Ossoba, LL.B.

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Wirtschaftsrechtstudium • StB-Anwäter in der Kanzlei Marne
- ▶ weiterer StB in der Kanzlei Marne



Mascha Herrmann, B.Sc.

- Studium der Agrarwissenschaften
- StB-Anwäterin in der Kanzlei Itzehoe und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Itzehoe



Dr. Julian Lennart Petersen, M.Sc.

- Studium der Agrarwissenschaften
- StB-Anwäter in der Kanzlei Flensburg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der zentralen Steuerabteilung in Kiel



Mats Ivar Jensen, B.Sc.

- Ausbildung zum Landwirt • Studium der Agrarwissenschaften • StB-Anwäter bei JPST, Treurat, in der Kanzlei Hannover und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der zentralen Steuerabteilung in Kiel



Joana Quade, LL.M.

- Wirtschaftsrechtstudium • StB-Anwäterin in den Kanzleien Meldorf, Heide und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Heide



Lisa Kunze, B.A.

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten
- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwäterin in den Kanzleien Bad Segeberg, Neumünster I und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Neumünster I



Sönke Pay Rossen, B.A.

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwäter in der Kanzlei Leck
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Leck



Melina Vorreiter

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Fortbildung zur Steuerfachwirtin • StB-Anwäterin in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg

Land und Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich.

Kennenlernen, Tipps holen, Kontakte pflegen

Steuerberater-Nachwuchs trifft sich zum Erfahrungsaustausch

Schöne Location, nette Menschen und eine entspannte Atmosphäre: Wie im Vorjahr haben Landwirtschaftlicher Buchführungsverband und SHBB Steuerberatungsgesellschaft ihre jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater der vergangenen drei Prüfungsjahrgänge sowie alle Anwäterinnen und

Anwäter zu einem Erfahrungsaustausch ins Restaurant Lagom an der Kieler Förde eingeladen. Viele von ihnen nutzen die Gelegenheit, abseits des Arbeitsalltags Kontakte zu pflegen. Nicht nur über fachliche Herausforderungen wurde an diesem Abend in kleinen Runden geredet, sondern zum Beispiel auch

über Fragen der Büroorganisation oder andere, ganz persönliche Dinge. Für die Anwäterinnen und Anwäter bot sich die Chance, Tipps zur Vorbereitung von denjenigen zu bekommen, die erst vor Kurzem die anspruchsvolle Prüfung bestanden haben. Fazit: ein gelungener Abend für alle Anwesenden. ■

Steuern. Beraten. Zukunft gestalten!

Unsere Mandanten sichern die Energieversorgung von morgen. Sie produzieren Lebensmittel, beherbergen Touristen, sind Landwirte, Handwerker oder Dienstleister mit Leib und Seele. Doch egal, aus welcher Branche sie auch kommen: In unternehmerischen und steuerlichen Fragen sind wir für sie da. Mit unserem Fachwissen begleiten wir ihre Zukunftsentscheidungen.

Schülern (m/w/d) bieten wir mit der abwechslungsreichen Ausbildung zum Fachangestellten den Einstieg ins Berufsleben an.

Steuerfachangestellte und -wirte, Bilanz- und Lohnbuchhalter (m/w/d) wechseln zu uns in das starke Netzwerk eines überregionalen Verbundes: 100 Standorte mit über 2.100 Mitarbeitenden.

Studierende (m/w/d) können bei uns ein- und aufsteigen und finden allerbeste Unterstützung auf dem Weg zum Steuerberaterexamen.

Steuerberater (m/w/d) werden Führungskräfte und genießen als Leiter unserer Kanzleien freie berufliche Freiheiten.

Alle Informationen unter
deine-zukunft-steuern.de

